H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Dezember 2016	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 16	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister ..... *FFN 321-52*	242
5. 12. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ..... *Ändert FFN 302-16*	246
5. 12. 16	Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften ..... *Ändert FFN 87-43, FFN 87-29; hebt auf FFN 87-33*	247

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister*)

Vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Aufwandsentschädigung

§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung
§ 2 Ruhen der Aufwandsentschädigung
§ 3 Übergangsgeld

Zweiter Teil

Ehrensold

§ 4 Ehrensold
§ 5 Ausschluss und Ruhen des Ehrensolds

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 6 Übergangsvorschrift
§ 7 Bisherige Ehrensoldempfänger
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Aufwandsentschädigung

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister ihr oder sein Amt antritt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu gewähren.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 2 500 Euro. Die Gemeindevertretung kann im Laufe der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließen, dass in besonderen Fällen die Aufwandsentschädigung für die restliche Dauer der Amtszeit um bis zu 50 Prozent erhöht wird. Der Anspruch auf die erhöhte Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Beschluss gefasst wird.

(3) War die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister zuvor hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin oder hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter und hat sie oder er aus diesem Hauptamt einen Versorgungsanspruch erworben, so darf die Aufwandsentschädigung abweichend von Abs. 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und der Besoldung, die einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), zustünde, nicht übersteigen.

§ 2

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht ab dem nächsten Kalendermonat, wenn

1. das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird,
2. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister des Dienstes enthoben oder ihr oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann die Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten weiter gewährt werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung steht den Dienstbezügen im Sinne des Disziplinarrechts gleich. Auf die Einbehaltung von Teilen der Aufwandsentschädigung im Disziplinarverfahren finden die Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes Anwendung. § 75 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 3

Übergangsgeld

(1) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder ehrenamtliche Bürgermeister, die

1. nicht erneut gewählt werden,
2. vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Zusammenschluss oder Eingliederung der Gemeinde oder
3. wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden,

*) FFN 321-52

erhalten nach vollendeter einjähriger Amtszeit ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt für ein Jahr Amtszeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Aufwandsentschädigung des letzten Monats. Es wird in Monatsbeträgen gewährt. Stirbt eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister während der Amtszeit, wird das Übergangsgeld den in § 24 Abs. 1 und 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), genannten Anspruchsberechtigten gewährt.

(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn im unmittelbaren Anschluss an die ehrenamtliche Tätigkeit die Wahl zur hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtin oder zum hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erfolgt.

ZWEITER TEIL

Ehrensold

§ 4

Ehrensold

(1) Der Anspruch auf Ehrensold nach § 44 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt steht einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister zu, wenn sie oder er

1. als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister eine Amtszeit von zwölf Jahren erreicht, das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird,
2. als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister eine Amtszeit von zwölf Jahren erreicht hat und dienstunfähig wird oder
3. bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Verwundung oder sonstige Beschädigung dienstunfähig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes wird.

(2) Der Ehrensold beträgt

1. nach Ablauf einer Amtszeit von zwölf Jahren ein Viertel,
2. nach Ablauf einer Amtszeit von 18 Jahren und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 ein Drittel

der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung.

(3) Der Ehrensold ist monatlich im Voraus zu gewähren.

§ 5

Ausschluss und Ruhen des Ehrensolds

(1) Der Ehrensold ist ausgeschlossen, wenn

1. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister zuvor schon hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin oder hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter war und aus diesem Hauptamt einen Versorgungsanspruch erworben hat,
2. die oder der Berechtigte zur hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtin oder zum hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt wird,
3. die Voraussetzungen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), vorliegen,
4. die oder der Berechtigte durch Urteil des Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt wurde.

(2) Der Ehrensold ruht, solange die oder der Berechtigte

1. als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit, Probe, Widerruf oder hauptberuflich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
2. ein Übergangsgeld nach § 3 erhält.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Erhält eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), so muss der Beschluss nach § 1 Abs. 2 Satz 2 für die laufende Amtszeit nicht erneut gefasst werden.

(2) Ist eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Amt und verheiratet und erwirbt sie oder er zu einem späteren Zeitpunkt einen Anspruch auf Ehrensold, so gilt im Falle ihres oder seines Todes hinsichtlich der Überleitung des Ehrensoldanspruchs auf den Witwer oder die Witwe § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden fort. Satz 1 gilt entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

§ 7

Bisherige Ehrensoldempfänger

(1) Für vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeschiedene ehrenamtliche Bür-

germeisterinnen sowie ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalterinnen sowie ehrenamtliche Kassenverwalter und deren Hinterbliebene, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch auf Ehrensold nach den §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden hatten, gelten die §§ 9 bis 13 dieses Gesetzes fort.

Anlage

(2) Die Höhe der für den Ehrensold nach Abs. 1 maßgeblichen Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Aufwandsentschädigung ändert sich in dem Maß, wie die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten des Landes allgemein erhöht oder vermindert werden. Der für das Kommunalrecht zuständige Minister wird ermächtigt, die Sätze der Aufwandsentschädigungen, die sich aus Änderungen nach Satz 2 ergeben, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die für die Berechnung des Ehrensoldes der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger maßgeblich sind

Größengruppen nach Einwohnerzahl			Gruppenbezeichnung		Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro	Gruppenbezeichnung		Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwal--ter (monatlich) Euro
					ab 1.7.2016			ab 1.7.2016
	bis	100	EB	1	493,30	EK	1	389,41
101	–	200	EB	2	597,21	EK	2	475,90
201	–	300	EB	3	778,85	EK	3	545,37
301	–	400	EB	4	923,97	EK	4	649,10
401	–	500	EB	5	1 092,61	EK	5	778,85
501	–	600	EB	6	1 235,46	EK	6	882,72
601	–	700	EB	7	1 378,30	EK	7	1 001,82
701	–	800	EB	8	1 559,92	EK	8	1 118,67
801	–	900	EB	9	1 741,69	EK	9	1 235,46
901	–	1000	EB	10	1 949,34	EK	10	1 404,35
1001	–	1250	EB	11	2 183,20	EK	11	1 585,94
1251	–	1500	EB	12	2 416,66	EK	12	1 845,60
			EB	12 a	2 646,14[1])			
1501	–	2000				EK	13	2 001,17
2001	–	2500				EK	14	2 126,80
2501	–	3000				EK	15	2 260,87
						EK	15 a	2 362,71[1])

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*)

Vom 5. Dezember 2016

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987), geändert durch Verordnung vom 27. September 2013 (GVBl. S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(PStGAV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden vor dem Wort „deren“ die Wörter „die nach Abs. 4 bestellt wurden oder“ eingefügt.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
   d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Nachbargemeinde“ durch die Wörter „anderen Gemeinde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der bestellenden Gemeinde“ durch „seinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „vom Gemeindevorstand“ eingefügt.
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

   „§ 4a

   Bestellung und Beendigung der Bestellung bei einem einheitlichen Standesamtsbezirk

   Bilden mehrere Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 282), gelten die §§ 1 bis 4 mit folgenden Maßgaben:

   1. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 obliegen die Bestellung von Standesbeamten und der Widerruf der Bestellung dem Gemeindevorstand der Gemeinde, die die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde in ihre Zuständigkeit übernommen hat.
   2. Abweichend von § 2 Abs. 1 kann die Gemeinde, die die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde in ihre Zuständigkeit übernommen hat, auch deren hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer zu Standesbeamten bestellen, wenn sie nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
   3. Außer in den Fällen von § 3 Abs. 1 erlöschen die Bestellungen der Standesbeamten der Gemeinde, deren Aufgaben des Standesamts von einer anderen Gemeinde übernommen wurden, mit Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirks; wird ein einheitlicher Standesamtsbezirk aufgelöst, erlöschen die Bestellungen der nach Nr. 2 bestellten Standesbeamten.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die vor dem 15. Dezember 2016 durch den Gemeindevorstand einer Gemeinde, deren Aufgaben des Standesamtes nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz von einer anderen Gemeinde übernommen wurden, vorgenommenen Bestellungen zu Standesbeamten gelten als Bestellungen nach § 4a Nr. 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2016

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 302-16

Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

Vom 5. Dezember 2016

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 37 Nr. 1 bis 10, 13 und 16 bis 21 und des § 47 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1[1)]

Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

Die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „HFO“ durch „HFischV“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Fangverbote

Es ist verboten, Tiere folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Arten	**Wissenschaftlicher Name**
Fische	
Atlantischer Lachs	*Salmo salar* (LINNAEUS, 1758)
Atlantischer Stör	*Acipenser sturio* (LINNAEUS, 1758)
Bitterling	*Rhodeus amarus* (BLOCH, 1782)
Elritze	*Phoxinus phoxinus* (LINNAEUS, 1758)
Flunder	*Platichthys flesus* (LINNAEUS, 1758)
Karausche	*Carassius carassius* (LINNAEUS, 1758)
Koppe (Groppe), alle heimischen Arten	*Cottus spp.*
Maifisch	*Alosa alosa* (LINNAEUS, 1758)
Quappe	*Lota lota* (LINNAEUS, 1758)
Rheinfelchen	*Coregonus spec.* (HECKEL, 1843)
Schlammpeitzger	*Misgurnus fossilis* (LINNAEUS, 1758)
Schneider	*Alburnoides bipunctatus* (BLOCH, 1782)
Steinbeißer	*Cobitis taenia* LINNAEUS, 1758 und natürliche Hybriden dieser Art
Strömer	*Telestes souffia* (RISSO, 1827)
Zährte	*Vimba vimba* (LINNAEUS, 1758)
Zwergstichling	*Pungitius pungitius* (LINNAEUS, 1758)
Rundmäuler	
Bachneunauge	*Lampetra planeri* (BLOCH, 1784)
Flussneunauge	*Lampetra fluviatilis* (LINNAEUS, 1758)
Meerneunauge	*Petromyzon marinus* (LINNAEUS, 1758)
Krebse	
Edelkrebs	*Astacus astacus* (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	*Austropotamobius torrentium* (SCHRANK, 1803)
Muscheln	
Gemeine Teichmuschel	*Anodonta anatina* (LINNAEUS, 1758)
Große Teichmuschel	*Anodonta cygnea* (LINNAEUS, 1758)
Flussperlmuschel	*Margaritifera margaritifera* (LINNAEUS, 1758)

[1)] Ändert FFN 87-43

Häubchenmuschel	*Musculium lacustre* (O.F. MÜLLER, 1774)
Abgeplattete Teichmuschel	*Pseudanodanta complanata* (ROSSMÄSSLER, 1835)
Bachmuschel	*Unio crassus* (PHILIPPSON, 1788)
Große Flussmuschel	*Unio tumidus* (PHILIPPSON, 1788)
Malermuschel	*Unio pictorum* (LINNAEUS, 1758)
Erbsenmuschel, alle heimischen Arten	*Pisidium spp.*
Kugelmuschel, alle heimischen Arten	*Sphaerium spp.*

Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von mehr als 60 Zentimeter dürfen nicht gefangen oder entnommen werden."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	**Wissenschaftlicher Name**	**Schonzeit**	**Mindestmaß in cm**
Aal	*Anguilla anguilla* (LINNAEUS, 1758)	1.10.-1.3.	50
Äsche	*Thymallus thymallus* (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	*Salmo trutta* (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25
Barbe	*Barbus barbus* (LINNAEUS, 1758)	-	40
Hecht	*Esox lucius* (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50
Karpfen (Wildform)	*Cyprinus carpio* LINNAEUS, 1758	15.3.-31.5.	45
Moderlieschen	*Leucaspius delineatus* (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	*Chondrostoma nasus* (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25
Rotfeder	*Scardinius erythrophthalmus* (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20
Schleie	*Tinca tinca* (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25
Zander	*Sander lucioperca* (LINNAEUS, 1758)	-	50

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen."

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 2" gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Fangverboten nach § 1 oder Abs. 1 oder einem Fangverbot in einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegende Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln sind, wenn sie lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden."

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. In § 2a Abs. 3 wird nach dem Wort „der" das Wort „oberen" eingefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „müssen" die Wörter „dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und" eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden Reusen, deren Kehlenöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 80 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg auszustatten."

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kennzeichnung von Fischereigeräten, Fischbehältern und Fischereifahrzeugen

Fischereigeräte und Fischbehälter, die in Abwesenheit der fischenden Person ausliegen, sind mit deren Namen und Anschrift zu kennzeichnen. Fahrzeuge, mit denen der Fischfang berufsmäßig ausgeübt wird und welche nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet worden sind, sind auf beiden Seiten mit Namen und Wohnort der den Fischfang ausübenden Person zu kennzeichnen."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelhaken" die Wörter „an Handangeln" eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368, 2007 Nr. L 80 S. 15)" durch „2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)" ersetzt.

8. In § 6 Satz 5 wird die Angabe „Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)" durch „des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Besatzmaßnahmen

(1) Es ist verboten Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln auszusetzen. Das gilt nicht für

1. die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 sowie die nachfolgend genannten Arten:

Fischart	**Wissenschaftlicher Name**
Aland	*Leuciscus idus* (LINNAEUS, 1758)
Bachschmerle	*Barbatula barbatula* (LINNAEUS, 1758)
Brassen (Brachsen, Blei)	*Abramis brama* (LINNAEUS, 1758)
Döbel	*Squalius cephalus* (LINNAEUS, 1758)
Flussbarsch	*Perca fluviatilis* (LINNAEUS, 1758)
Gründling	*Gobio gobio* (LINNAEUS, 1758)
Güster (Blicke)	*Blicca bjoerkna* (LINNAEUS, 1758)
Hasel	*Leuciscus leuciscus* (LINNAEUS, 1758)
Kaulbarsch	*Gymnocephalus cernua* (LINNAEUS, 1758)
Rotauge	*Rutilus rutilus* (LINNAEUS, 1758)
Ukelei	*Alburnus alburnus* (LINNAEUS, 1758)
Westlicher Stichling	*Gasterosteus gymnurus* (CUVIER, 1829)

2. die nachfolgend genannten Arten, die nur in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, besetzt werden:

Fischart	**Wissenschaftlicher Name**
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis (MITCHILL, 1814)
Giebel	Carassius gibelio (BLOCH, 1782)
Karpfen (Teichformen)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)
Rapfen	Aspius aspius (LINNAEUS, 1758)
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss (WALBAUM, 1792)
Wels	Silurus glanis (LINNAEUS, 1758)
Zander	Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist der Besatz mit

1. Aalen und Hechten in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion und in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbestand,

2. Aalen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind,

verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn

1. die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt und
2. eine Gefährdung des Bestandes und der Verbreitung
   a) heimischer Tierarten und
   b) von Populationen solcher Arten

ausgeschlossen sind."

10. § 10 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Wörter „lebender Wirbeltiere" durch „von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren" ersetzt.
    b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten. Gebietsfremde invasive Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden."

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Ausnahmen für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischbehälter

Für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes, die nicht ausschließlich angelfischereilich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4, § 12 und § 15 Nr. 11, 12, 16, 19 und 20."

12. Als neuer § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Fischereiaufsicht

(1) Zur amtlich verpflichteten Fischereiaufseherin oder zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes kann durch die Fischereibehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, wer

1. im Besitz eines gültigen Fischereischeins nach § 25 des Hessischen Fischereigesetzes ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsrechts verfügt und
3. volljährig ist.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Kenntnisse sind durch Absolvierung eines Lehrgangs der staatlichen Fischereischule des Landes Hessen nachzuweisen. Im Falle der Wiederbestellung nach Satz 1 ist die Absolvierung eines Fortbildungslehrgangs der staatlichen Fischereischule für Fischereiaufseher binnen eines Jahres vor der Wiederbestellung nachzuweisen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern stellt die Fischereibehörde einen Ausweis nach Anlage 1 aus.

(2) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind befugt

1. die Identität von Personen festzustellen,
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen,
3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben eine angemessene Fischereiaufsicht zu gewährleisten. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.

(4) Ist eine amtlich verpflichtete Fischereiaufseherin oder ein amtlich verpflichteter Fischereiaufseher nicht mehr im Besitz eines Fischereischeins nach § 25 des Hessischen Fischereigesetzes, erlischt die Bestellung nach Abs. 1.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für nebenamtlich bestellte staatliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher entsprechend."

13. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:
    a) Die Nr. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

    „1. einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht zurücksetzt oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht tötet und vergräbt oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 nicht vergräbt,

2. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 die Aufnahme oder Aufgabe der Aalfischerei entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 den Einsatz oder die Beendigung des Einsatzes eines Fischereifahrzeuges nicht anzeigt,
3. entgegen § 2b den Fang nicht, unvollständig oder unrichtig aufzeichnet oder übermittelt oder Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 2c Abs. 1 die Registriernummer nicht, unvollständig oder unrichtig ausweist,"

b) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. eine Reuse verwendet, die nicht die Anforderungen des § 3 Abs. 3 erfüllt,"

c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Wörter „Fanggeräte oder seine" werden gestrichen.

d) Die bisherigen Nr. 8 bis 11 werden die Nr. 9 bis 12.

e) Die bisherigen Nr. 12 bis 14 werden durch folgende Nr. 13 ersetzt:

„13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel aussetzt,"

f) Die bisherige Nr. 15 wird durch folgende Nr. 14 und 15 ersetzt:

„14. entgegen § 9 Satz 1 keine, eine unvollständige oder unrichtige Fangstatistik führt,

15. entgegen § 9 Satz 2 Fangstatistiken nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder auf Verlangen nicht mitteilt,"

g) In Nr. 16 werden nach dem Wort „Wirbeltiere" die Wörter „oder Krebse" eingefügt.

h) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 10 Abs. 3 einen Fisch, ein Rundmaul, einen Krebs oder eine Muschel nach dem Fang zurücksetzt,"

14. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.
15. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2016" durch „2024" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe

§ 11 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
2. In Satz 2 wird die Angabe „15. Juli" durch „15. August" ersetzt.

Artikel 3[3])

Aufhebung der Verordnung über die Fischereiaufsicht

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 409), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2016

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

[2]) Ändert FFN 87-29
[3]) Hebt auf FFN 87-33

Gültigkeitsvermerke

Zeitraum	Behörde	Unterschrift/Siegel

Fischereiaufsicht

Ausweis Nr. _____

Herr/Frau _____

wohnhaft _____

Kreis _____

geb. am _____ in _____

ist zur Fischereiaufsicht amtlich verpflichtete Person.

Alle Dienststellen werden ersucht, ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Befugnisse der zur Fischereiaufsicht verpflichteten Person:

Die zur Fischereiaufsicht verpflichteten Personen können

1. die Identität von Personen feststellen,
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung verlangen,
3. Fanggeräte und Fang kontrollieren und sicherstellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht,
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen überwachen und kontrollieren.

Ihnen steht unbeschadet weitergehender Befugnisse das Betretungsrecht der Fischereiausübungsberechtigten nach § 15 des Hessischen Fischereigesetzes zu.

Aufsichtsbereich:

_____

_____

_____

Lichtbild

Siegel

_____
(Unterschrift)

_____, den _____

Siegel _____
(Behörde)

_____
(Unterschrift)